

Örtliche Zuständigkeit

Für Marzahn-Hellersdorf

- Verstorbener bezog Sozialleistungen wie Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII im Bezirk (§ 98 Abs. 3, 1. Alt. SGB XII)
- Meldeanschrift des Verstorbenen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf (Wohnung)
- Ohne Meldeanschrift nach Geburtsdatenregelung (im Monat Oktober war der Verstorbene geboren)
- Sonderzuständigkeiten

Erreichbarkeit

Tel. 115
Fax (030) 9028 - 5002
E-Mail TeamVI.sozialamt@ba-mh.berlin.de

Standort

Sozialamt Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Straße 94
12627 Berlin

Behindertengerechter Zugang



Sprechstunden

Di: 9.00 - 11.00 Uhr
Do: 9.00 - 11.00 Uhr

Fahrverbindung

Tram M6 / 18
Haltestelle: Jenaer Straße

Bürgertelefon: 115

Postanschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Amt für Soziales
12591 Berlin

BESTATTUNGS- KOSTEN- BEIHILFE

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf
von Berlin

BERLIN



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter



Stand: 08.2026

Bestattungskostenbeihilfe gemäß § 74 SGB XII

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, sowie den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Wer kann Leistungen erhalten?

Grundsätzlich trägt der Erbe gemäß § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung des Verstorbenen/ Erblassers.

Anspruchsberechtigt wären somit Angehörige, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen stehen (wie Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister u.s.w.) und **Erbe geworden sind**.

Sofern alle Verwandte des Verstorbenen das Erbe ausgeschlagen haben, gilt das Berliner Bestattungsgesetz (BestG). In § 16 BestG ist die Rangfolge der Bestattungspflichtigen geregelt:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister,
5. die volljährigen Enkelkinder,
6. die Großeltern.

Der Bestattungspflichtige hat dann auch die Kosten der Bestattung zu tragen.

Hinweise zur einer Kostenübernahme

Eine Entscheidung über die Übernahme von Bestattungskosten erfolgt erst nach Prüfung der Kostentragungspflicht. Diese erfordert meist Zuarbeiten externer Stellen. Daher sind unter Umständen Bestattungskosten bereits vor einer Entscheidung über Ihren Antrag fällig.

Die Durchführung einer Bestattung hängt jedoch nicht von einer hiesigen Kostenübernahme ab.

Bitte informieren Sie trotzdem Ihren ausgewählten Bestatter darüber, wenn Sie die Kosten nicht selbst verauslagen können.

Über Ihre Antragstellung stellen wir Ihnen gerne eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage aus. Kostenübernahmescheine werden jedoch nicht ausgestellt.

Für welche Leistungen und in welcher Höhe könnte die Bestattungskostenbeihilfe gewährt werden?

Die Kostentragung soll eine schlichte aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person ermöglichen. Jedoch ist die Kostenübernahme unter anderem der Höhe nach wie folgt beschränkt:

- a.) Leistungen des Bestatters: 1.570,00 € pauschal
- b.) Ärztliche Leistungen für die Leichenschau
- c.) Leistungen des Friedhofs
- d.) Leistungen des Krematoriums

Sind die Bestattungskosten nicht durch den Nachlass des Verstorbenen und/oder Versicherungsleistungen gedeckt, so erfolgt die Einkommens- und Vermögensprüfung des Antragstellers.

Einkommensprüfung

Bestattungskostenbeihilfe gemäß § 74 SGB XII wird nur gezahlt, wenn aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Kosten der Bestattung nicht bestritten werden kann. Dabei werden auch das Einkommen und Vermögen des Ehepartners/Partners in Lebensgemeinschaft angerechnet.

Was gehört zu Einkommen?

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Private Rentenversicherungen
- Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Kindergeld, Elterngeld
- Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Tatsächliche Unterhaltszahlungen von Kindern oder Eltern
- Sonstige Einkommen (z.B. Lotto, Ebay, PayPal...)

Was gehört zum Vermögen?

- Haus- u. Grundvermögen
- Pkw, Motorroller, Motorrad mit einem Wert über 7.500 Euro
- Bargeld u. Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen
- Wertpapiere und Rückkaufwerte von Versicherungen
- Die Vermögensschongrenze beträgt aktuell 10.000 € für Einzelpersonen.

Gibt es weitere Beratungsmöglichkeiten?

- regionaler Allgemeiner Sozialdienst Marzahn-Hellersdorf; Bürgertelefon 115;
Mail: sozialdienst.sozialamt@ba-mh.berlin.de